

# **Die Satzung der GeoUnion „Alfred-Wegener-Stiftung“**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen GeoUnion „Alfred-Wegener-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Bonn.

## **§ 2**

### **Gemeinnütziger Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre vor allem auf dem Gebiet der Geowissenschaften.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung von Maßnahmen, die der interdisziplinären Kommunikation und Kooperation sowie der öffentlichen Darstellung der Geowissenschaften dienen;
  - b) Herausgabe von Mitteilungen und anderen Informationen sowie Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
  - c) Pflege der Verbindung zu gesetzgebenden Körperschaften und zu Verwaltungen durch Information, Beratung und Vorschläge.
4. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von insgesamt 15% des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres vorhanden gewesenem Stiftungsvermögens in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und dieser auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren sind aus den Erträgen Mittel in gleicher Höhe in angemessenem Verhältnis zum eigentlichen Stiftungszweck in das Stiftungsvermögen zurückzuführen.

#### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### **§ 6**

#### **Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind:
  - a) das Präsidium,
  - b) das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensanteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, sofern sie diesen nicht anderweitig erlangen können.
3. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Organe bis zur Benennung oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

#### **§ 7**

#### **Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus bis zu 40 Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von den geowissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinigungen benannt, die an der Errichtung der Stiftung beteiligt waren oder denen das Präsidium nach Errichtung der Stiftung das Recht eingeräumt hat ein Mitglied zu benennen (Trägerorganisationen/-einrichtungen). Auf Vorschlag von mindestens drei Trägerorganisationen/-einrichtungen kann das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder bis zu weitere fünf Mitglieder des Präsidiums wählen, die für ihre Person dem Präsidium angehören. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Präsidium angehören.
2. Das Präsidium kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder weiteren geowissenschaftlich orientierten Organisationen/Einrichtungen, die sich verpflichten, als Trägerorganisationen/-einrichtungen die Ziele der Stiftung zu unterstützen, das Recht einräumen, je einen Vertreter zu benennen.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre. Wiederbenennung oder Wiederwahl ist zulässig.
4. Hat die Zahl der Mitglieder des Präsidiums die nach Absatz 1 Satz 1 zulässige Höchstzahl erreicht, so kann das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder weiteren Trägerorganisationen/-einrichtungen das Recht einräumen, je einen Vertreter zu benennen, der beratend an den Sitzungen des Präsidiums teilnimmt.
5. Scheidet eine geowissenschaftliche Organisation/Einrichtung aus dem Kreise der nach Absatz 1 Satz 1 benennungsberechtigten Trägerorganisationen/-einrichtungen aus, so entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Nachfolge. Trägerorganisationen/-einrichtungen nach Absatz 4 sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.
6. Dem Präsidium obliegt außer den sonst aus dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben insbesondere:
  - a) die Wahl des Geschäftsführenden Präsidiums;
  - b) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
  - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
  - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
  - e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - f) die Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums.
7. Mitglieder des Präsidiums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Präsidiums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
8. Das Präsidium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder das Geschäftsführende Präsidium dies verlangen. Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil.
9. Den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident.
10. Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse kann das Präsidium Konferenzen abhalten, Ausschüsse einsetzen und Sachverständige heranziehen.
11. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Geschäftsführendes Präsidium**

1. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu sechs Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die Vizepräsidenten vertreten die verschiedenen geowissenschaftlichen Bereiche und Aufgaben im Geschäftsführenden Präsidium. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums werden vom Präsidium aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des Geschäftsführenden Präsidiums wird der Nachfolger vom

Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Das Geschäftsführende Präsidium verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister.
3. Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt außer den sonst aus dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben insbesondere:
  - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans;
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  - d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Prüfers;
  - e) die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
4. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann das Geschäftsführende Präsidium einen Geschäftsführer bestellen sowie Sachverständige heranziehen.
5. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach den Richtlinien des Geschäftsführenden Präsidiums und ist an dessen Weisungen gebunden. Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
6. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Stiftungsorgane beratend teil. Dies gilt nicht für Beratungen, die ihn persönlich betreffen.
7. Das Geschäftsführende Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

## **§ 9 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 35 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Geschäftsführenden Präsidiums vom Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Beim Vorzeitigen Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds gilt Satz 1 entsprechend.
2. Mitglieder des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik sowie hervorragende Wissenschaftler sein, die bereit sind, die Stiftung bei der Verfolgung ihrer Ziele zu unterstützen.
3. Das Kuratorium berät und unterstützt das Präsidium bei seiner Tätigkeit zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit vor allem auf dem Gebiet der Geowissenschaften.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn

mindestens ein Viertel der Mitglieder oder das Geschäftsführende Präsidium dies verlangen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

6. Das Kuratorium kann sich im Benehmen mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Beschlussfassung**

1. Zu Sitzungen der Organe lädt der jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, des Stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhoben wird.
3. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Organs, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
5. Über die Sitzungen der Organe sowie die Umlaufverfahren sind Ergebnism Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Präsidiums.
3. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts einzuholen.

## **§ 12 Änderung des Stiftungszwecks Zusammenlegung, Auflösung**

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheinen, kann das Präsidium im Benehmen mit dem Kuratorium die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Präsidiums.

2. Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts einzuholen.
3. Der Beschluss wird erst nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

### **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Stiftungsaufsicht**

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind hierbei zu beachten.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht zusammen mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese geänderte und neugefasste Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Bonn, den 27.10.2003

Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Emmermann  
Präsident